

**Satzung zur 10. Änderung der Satzung über die Stiftung  
“Hospital zum Heiligen Geist”**

Aufgrund des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg (StiftG) hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am .....2016 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Stiftung “Hospital zum Heiligen Geist” in Rottenburg am Neckar vom 14. September 2004 in der Fassung der 9. Änderung vom 22.09.2015 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**Vermögen der Stiftung**

- (1) Das Vermögen der Stiftung umfasst das Grundstück Königstraße 57, 57/1, 57/2, 57/3 mit den Altenpflegeheimen Hospital zum Heiligen Geist Haus Katharina und Haus am Hospitalgarten und dem Verwaltungsgebäude, darüber hinaus die Grundstücke der Altenpflegeheime Haus am Neckar und Haus am Rammert, landwirtschaftliche Grundstücke sowie weiteren, im Grundbuchheft Rottenburg Nr. R VIII eingetragenen Haus- und Grundbesitz.

§ 7 Abs. 2 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

**Der Gemeinderat der Stadt Rottenburg**

- (2) Der Gemeinderat entscheidet demzufolge insbesondere über:

5. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes der Stiftung,

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**Der Oberbürgermeister der Stadt Rottenburg am Neckar**

- (1) Der Oberbürgermeister der Stadt Rottenburg am Neckar ist Vorsitzender des Gemeinderats und des Hospitallausschusses. Er oder der nach § 49 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zuständige Beigeordnete vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er kann dieses Vertretungsrecht ganz oder teilweise auf den Hospitalverwalter übertragen.

**Artikel 2**

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Rottenburg am Neckar, den .....

Stephan Neher  
Oberbürgermeister